

## Wichtige Kunden-Information zum neuen Umweltschadengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat das neue Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (kurz: **Umweltschadengesetz** – USchadG) verabschiedet, welches am 14. November 2007 in Kraft treten wird. Da das Gesetz eine **rückwirkende Verantwortlichkeit** für Umweltschäden vorsieht, die **ab dem 30. April 2007** eingetreten sind, besteht bereits heute für Sie Handlungsbedarf.

Im Nachfolgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Fragen zur neuen Rechtslage beantworten sowie die weitere Vorgehensweise vorschlagen:

### Worum geht es ?

Das USchadG zielt auf die Vermeidung, Verminderung und Sanierung von Umweltschäden. Zur Erreichung dieser Ziele begründet das Gesetz eine öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Verursachers von Umweltschäden und legt dem Verantwortlichen die Kostentragungspflicht auf.

### Was ist neu ?

Durch das Gesetz wird erstmals eine Haftung für **Schäden an den Umweltmedien** selbst statuiert. Schäden an Boden, Gewässer (einschl. Grundwasser) und Biodiversität (Tiere, Pflanzen, Lebensräume) sind – unabhängig von Eigentumsfragen – zu ersetzen.

### Wer ist von der neuen Haftung betroffen?

Die neue Haftung betrifft alle beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeiten.

### Wie wird gehaftet?

Das Gesetz begründet für den Betrieb bestimmter Anlagen und die Ausübung bestimmter Tätigkeiten eine verschuldensunabhängige Haftung. Für alle anderen beruflichen Tätigkeiten ist ein Verschulden Haftungsvoraussetzung. Die Haftung ist der Höhe nach unbegrenzt.

### Sind Sie gegen die neuen Risiken bereits über die bestehenden Verträge versichert ?

Nein. Die bestehenden Haftpflichtversicherungsverträge treffen ausschließlich gegen Schadenersatzansprüche Dritter Vorsorge, die privatrechtlichen Inhalts sind. Die Haftung nach dem USchadG ist im Gegensatz dazu eine öffentlich-rechtliche. Zudem sind Schäden am Umweltmedium oder der Biodiversität ausgeschlossen.

**Bin ich derzeit trotzdem abgesichert ?**

Ja, obwohl Sie über die bereits bestehenden Verträge nicht versichert sind, haben wir veranlasst, dass ggf. Ihr über unser Haus bestehender Betriebshaftpflichtversicherer vorläufigen Versicherungsschutz gewährt. Versichert sind alle Risiken, die zur Zeit im Rahmen der bestehenden Betriebs- und/oder Umwelt-Haftpflichtversicherung versichert sind. Diese vorläufige Deckung ist beitragsfrei sowie zunächst bis zum 31.12.2007 befristet und kann im Einzelfall ggf. verlängert werden.

**Wie kann ich mich auch zukünftig weiterhin schützen?**

Die Versicherungswirtschaft hat zur Absicherung der Risiken aus dem USchadG ein neues Produkt entwickelt, die **Umweltschadensversicherung**, die ergänzend neben dem bisherigen Haftpflichtversicherungsschutz tritt. Um aus der vorläufigen Deckung einen uneingeschränkten Versicherungsschutz zu erlangen, ist der Abschluss einer Umweltschadensversicherung erforderlich.

**Was ist von meiner Seite aus zu veranlassen?**

Damit Ihr Haftpflichtversicherer Ihnen ein Angebot zum Abschluss einer Umweltschadensversicherung unterbreiten kann, ist er auf Ihre Mithilfe angewiesen: Zur Risikobewertung ist die vorherige Abgabe eines von Ihnen ausgefüllten Fragebogens erforderlich.

Wird der Abschluss nicht gewünscht oder das unterbreitete Angebot des Versicherers nicht angenommen, dann entfällt der Versicherungsschutz aus der vorläufigen Deckungszusage **rückwirkend**.

**Selbstverständlich unterstützen wir Sie wie gewohnt !**

Damit wir in der gewohnten Art und Weise für Sie beratend tätig werden können, benötigen wir eine Rückantwort von Ihnen. Bitte benutzen Sie hierzu das vorformulierte Anschreiben. Ihr(e) zuständige(r) Außendienstbetreuer(in) wird dann persönlich mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**VERSTEEGEN ASSEKURANZ -**  
Versicherungsmakler AG